

ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKRFERENZ

## Der Vorsitzende

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	52 GE 910
Datum:	17. SEP. 1990
Verteilt:	18.9.90 Fr

Wien, 12. September 1990

Betreff: Ziviltechnikernovelle 1990;  
Entwurf der Bundesingenieurkammer.  
GZ 91.511/22-IX/1/90 (BM f. Wirtschaftliche Angelegenheiten)

*W. Wernberger*

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der diesbezüglichen Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt.

Dem Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten ist eine Ausfertigung der o.a. Stellungnahme bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

*Werner Biffl*

O.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Werner Biffl  
Vorsitzender

Beilage

**ÖSTERREICHISCHE**



**REKTORENKRONFERENZ**

**Der Vorsitzende**

**S T E L L U N G N A H M E**

der Österreichischen Rektorenkonferenz  
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz und  
das Ingenieurkammergegesetz geändert werden (Ziviltechnikernovelle 1990)  
(GZ 91.511/22-IX/1/90 - BM f. Wirtschaftliche Angelegenheiten)

Dringliche Erledigung des  
Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz  
vom 11. September 1990

**A-1010 WIEN SCHOTTENGASSE 1**  
**TELEPHON 63 06 22-0**

Die Österreichische Rektorenkonferenz erlaubt sich, zum umseitig angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Anregungen der Österreichischen Rektorenkonferenz beziehen sich ausschließlich auf **Artikel I des Entwurfes** (Ziviltechnikergesetz).

Zu Ziffer 7 des Entwurfes (§ 5 Abs. 2 lit.a)

Die generelle Ermächtigung der Ziviltechniker zur Durchführung von Messungen ist angesichts der Komplexität und Kompliziertheit dieses Fachgebietes nicht mehr verständlich. Machen doch bereits Teilgebiete des Messens den vollständigen Befugnisumfang der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und der Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen aus. Zudem ist festzuhalten, daß als Folge des mit 1. Oktober 1990 in Kraft tretenden Gesetzes über die technischen Studien eine beträchtliche Verkürzung der Semesterwochenstundenzahl der einzelnen Studienrichtungen Platz greifen. Damit ist eine weitere Reduktion oder gar Elimination vermessungsrelevanter Lehrveranstaltungen in den Studienplänen der nicht dem Vermessungswesen zugeordneten Studienrichtungen zu erwarten. Damit besitzen jedoch die Absolventen dieser Studienrichtungen nicht mehr jene Kenntnisse, die zu einer generellen Ermächtigung zur Durchführung von Messungen Anlaß geben könnten. Vielmehr ist der Bereich unter lit.a in ähnlicher Weise einzuschränken, wie jener unter lit.c. Für weitergehende Messungen sollte gemäß Ziffer 9 des Entwurfes § 5 Abs. 5 wirksam sein.

Zu Ziffer 13 des Entwurfes (§ 9 Abs. 5)

§ 4 Abs. 1 bindet die Ziviltechnikerbefugnisse an ein technisches oder naturwissenschaftliches Vollstudium nach dem AHStG oder KHStG. Im vorliegenden Entwurf des § 9 Abs. 5 wird der Begriff Fachstudien verwendet. Dieser Begriff ist den österreichischen Studiengesetzen fremd, ein Vollstudium gem. § 4 Abs. 1 wird durch eine Studienrichtung beschrieben. Um eine allfällige Reduzierung des Anforderungsniveaus sowie um Mißverständnisse über die Art des Universitäts- oder Hochschulstudiums zu vermeiden, soll daher der Begriff Fachstudien durch den Begriff Studienrichtung ersetzt werden.

### Zu Ziffer 15 des Entwurfes (§ 11 Abs. 3)

Ziviltechniker üben ihre Befugnisse gemäß den §§ 20 und 24 eigenverantwortlich als freiberuflich Tätige oder in Ziviltechnikergesellschaften aus. Deshalb erscheint die Aufnahme des Prüfungsfaches Betriebswirtschaftslehre unentbehrlich. Der Mangel eines Nachweises an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen bei der Führung eines Einzelbetriebes oder als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft kann einer ordnungsgemäßen Führung nicht förderlich sein. Wenn schon in § 22 auf die rechtskräftige Eröffnung eines Konkurses oder eine sonstige Insolvenz abgestellt wird, ist zu bedenken, daß der dadurch beschriebene Zustand durch Unkenntnis oder gröbliche Verletzung der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge herbeigeführt wird. Ferner ist zu bedenken, daß Betriebswirtschaftslehre nicht zu den verpflichtenden Fächern aller zur Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis als Voraussetzung geltenden Studienrichtungen an österreichischen Universitäten und Hochschulen enthalten ist. Wohl besteht jedoch an allen Universitäten die Möglichkeit, diesbezügliche Kenntnisse zu erwerben und diese nachzuweisen. Der Umstand, daß Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers bisher keinen Nachweis über Kenntnisse über Betriebswirtschaftslehre erbringen mußten, wurde allgemein als einer der gröbsten Mängel des bisherigen Gesetzes empfunden.

Sollte aus welchen Gründen immer, der Katalog der Prüfungsfächer begrenzt bleiben, so wäre die Prüfung aus Volkswirtschaftslehre durch eine Prüfung aus Betriebswirtschaftslehre zu ersetzen.

### Zu Ziffer 15 des Entwurfes (§ 11 Abs. 5)

Die generelle Befreiung von Prüfungsfächern gemäß Abs. 3 lit.e ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, die zwischen der Ausstellung des Universitätszeugnisses und dem Zeitpunkt des Antrages um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung verstrichen ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist bekannt, daß nicht nur der Inhalt der Lehrveranstaltungen, sondern auch die Fächer selbst Gegenstand ständiger Erneuerung in den Studienplänen darstellen, um dem raschen Wandel auf technischem Gebiet entsprechen zu können. Da sich die Kompetenz der Ingenieur- und Architektenkammern gemäß § 2 Abs. 2 Z.7 des vorliegenden Entwurfes auf die fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder bezieht, sind Anwärter von diesbezüglichen Maßnahmen nicht betroffen. Vergleichsweise kann bemerkt werden, daß sich die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung dieser Diplome ausschließlich an den letztgültigen Inhalten der vergleichbaren österreichischen Studienpläne orientiert.

Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, die Befreiung gemäß Abs. 5 lit.e auf einen Zeitraum vom 5 Jahren ab der Ausstellung des Universitätszeugnisses zu begrenzen.

W. Biffl eh.  
G. Schelling eh.